

Einstellbedingungen für Parkgaragen



Metzgergasse 14, 94469 Deggendorf, Telefon +49 991 37 08 3-0
info@stadtparken-deggendorf.de • www.stadtparken-deggendorf.de

I. Mietvertrag

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Einstellscheins und Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Mietpreis-Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchsteinstelldauer beträgt zwei Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
5. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein, der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
6. Bei Verlust des Parktickets ist der maximale Tagespreis/Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach.
7. Eine Weitergabe oder Unter vermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

III. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ein- bzw. Ausfahrteinrichtung oder telefonisch der Stadtparken Deggendorf GmbH mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder bei der Stadtparken Deggendorf GmbH niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter den Schaden/die Schäden dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen.
Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Der Vermieter nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebräuch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

V. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss im Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
3. das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
6. das Betanken des Fahrzeugs;
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
8. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
9. die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
10. die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
11. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

VII. Abschleppen

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

VIII. Sonstiges

Das Verteilen von Werbematerial sowie Werbe- und Verkaufsaktionen sind in den Parkgaragen verboten. Bei Zu widerhandlung wird das Werbematerial kostenpflichtig entfernt. Unberechtigter Aufenthalt in den Parkgaragen ist untersagt. Bei Zu widerhandlung erfolgt Strafanzeige. Wenn jemand im Zusammenhang mit einer Straftat oder einer Gefahrenlage sich selbst in einer Notsituation befindet, Zeuge einer solchen Situation ist/wird oder einen entsprechenden Verdacht hat und zur Bewältigung der Lage polizeiliche Hilfe notwendig ist, sollte immer der Notruf 110 gewählt werden.

IX. Videoüberwachung



Die Parkgaragen werden an den Ein- und Ausgängen, Ein- und Ausfahrten, Fahrbahnen sowie an den Kassenautomaten videoüberwacht. Es ist eine entsprechende Ausschilderung und ein Informationsblatt zum Umgang mit den erhobenen Daten in den Parkeinrichtungen angebracht. Die Überwachung mittels Videokamera dient der Sammlung von Beweismitteln im Fall von Straftaten, wie z.B. Sachbeschädigungen oder Diebstahl von Fahrzeugen. Sie dient damit dem Schutz von Kunden, Mietern und Mitarbeitenden sowie der Wahrnehmung des Hausrechts.

X. Schlussbemerkungen

Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsleitung des Vermieters zu unterbreiten.

X. Datenschutz

Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten von Interessenten und Mietern

Information nach Artikel 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlicher:	Datenschutzbeauftragter:
Stadtparken Deggendorf GmbH Metzgergasse 14 94469 Deggendorf Tel. 0991 37083-0 E-Mail: info@stadtparken-deggendorf.de	Stadtparken Deggendorf GmbH - Datenschutz Metzgergasse 14 94469 Deggendorf Tel. 0991 37083-0 E-Mail: datenschutz@stadtparken-deggendorf.de

Angaben zu Daten und Quellen der Verarbeitung:

Verarbeitet werden allgemeine Angaben zu Ihrer Person, wie Name, Anschrift, Kontaktarten, Zahlungsdaten, KFZ-Kennzeichen, KFZ-Fabrikat, KFZ-Farbe sowie andere damit vergleichbare Daten. Die Verarbeitungen beruhen auf den im Rahmen der Anfrage übermittelten oder der im Zuge des Mietverhältnisses erhaltenen Daten.

Zweck und Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung der Daten findet für die Vermittlung und Verwaltung von Stellplätzen, die Anbahnung von zugehörigen Mietverträgen, die Vermittlung und Verwaltung von Geldwertkarten zur Erfüllung von Mietverträgen und die Erfüllung steuer- und gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen sowie die allgemeine Verwaltung statt.

Eine Verarbeitung ist daher notwendig.

- a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gemäß Artikel 6 Abs. 1b EU-DSGVO
Die Verarbeitung erfolgt zur Planung, Durchführung und Beendigung eines Mietverhältnisses.
- b) im Rahmen der Interessensabwägung nach Artikel 6 Abs. 1f EU-DSGVO
Soweit erforderlich, verarbeiten wir Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, wie beispielsweise in den nachfolgenden Fällen:
 - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
 - Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
 - Videoüberwachungen dienen der Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kunden, Mietern und Mitarbeitenden sowie der Wahrnehmung des Hausrechts;
 - Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
 - Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- c) auf Basis einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1a EU-DSGVO
Soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. weitergehende Speicherung von Anfragen zu Dauerstellplatzgesuchen) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt.
Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.
- d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben gemäß Artikel 6 Abs 1c EU-DSGVO oder im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Abs 1e EU-DSGVO

Zudem müssen rechtliche Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Meldepflichten, Buchführungs pflicht, Steuergesetze) erfüllt werden. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

Datenempfänger:

Innerhalb des Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (nach Artikel 28 EU-DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Die Weitergabe an Ämter und Behörden findet, sofern auf gesetzliche Grundlage erforderlich, statt. Dazu gehören unter anderem Landratsämter und Polizei. Eine Übermittlung in Drittstaaten findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

Aufbewahrung:

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet soweit erforderlich für die Dauer der Anfrage bzw. des Mietverhältnisses und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen statt. Darüber hinaus bestehen verschiedene Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Sozialgesetzbuch (SGB) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Betroffenenrechte:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 EU-DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Bereitstellung von Daten:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten muss zur Planung, Durchführung und Beendigung eines Mietverhältnisses erfolgen bzw. muss eine Erhebung gemäß gesetzlichen Verpflichtungen stattfinden. Ohne die Daten kann kein Vertrag abgeschlossen werden.

Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1f EU-DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessensabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Nach einem Widerspruch werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei an die oben genannten Kontaktarten des Verantwortlichen bzw. dessen Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.